

Geschäft 3423

Eingang 19.02.2003

SP Fraktion

Motion

Betreffend: Unentgeltliche Bestattung (Friedhof- und Bestattungsreglement § 8)

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, einen Bericht zur Änderung des Paragraphen 8 des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 28. Mai 1997 zu erarbeiten.

Neu soll auf Reglementsebene eindeutig beschrieben werden, welche Leistungen die unentgeltliche Bestattung umfasst. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Allschwil traditionellerweise dem Einwohner von Allschwil einen letzten Dienst erweist, ohne dabei die finanziellen Überlegungen im Vordergrund zu tragen.

Einschränkungen finanzieller Art sollten in keinem Falle von einer Bittstelle abhängig gemacht werden.

Begründung

Das Recht auf eine schickliche Bestattung ist seit 1874 auf Bundesebene gesichert und wird als Menschenrecht gesehen. In erster Linie dient dieses Gesetz dazu, dass jeglicher Mensch ein Recht darauf hat, in angemessenen Umständen bestattet zu werden, gleich welcher Glaubensgemeinschaft oder Rasse.

Dem Kanton ist überlassen, wie dies umzusetzen ist. In Paragraph §2 des Gesetzes über das Begräbniswesen des Kantons Baselland wird das Recht den Gemeinden überlassen, zu bestimmen, inwieweit die Beerdigungskosten für verstorbene Einwohner von der Gemeinde getragen werden sollten.

Dieses Gesetz differenziert klar in seiner Zuweisung der Kompetenzen zwischen dem Gemeinderat und der Gemeinde. Die Motion beruft sich auf den Umstand, dass die Bestattung in ihrem Wesen ein Menschenrecht darstellt. Als solches stützt auch der Kanton diese Haltung und erteilt die Weisungsgewalt für die Kostengutsprache den Gemeinden und nicht dem Gemeinderat.

Allschwil blickt auf eine lange Tradition einer unentgeltlichen Bestattung zurück, die diesem Gedanken eines Grundrechtes der Menschen hoch hält. Keiner soll vor den Gemeinderat treten müssen, um eine unentgeltliche Bestattung im obigen Sinne zu erhalten, schon gar nicht die sozial schwächer gestellten.

Am 11. Dezember 2002 hat der Gemeinderat aus rein finanziellen Überlegungen den Entschluss gefasst, seine vom Einwohnerrat gewährte Kompetenz zu brauchen, um die Kosten des Gemeindesarges auf die Trauernden abzuwälzen. Er hat dies auch des weiteren damit begründet, dass dies in vielen Gemeinden nicht der Fall sei. Dies ist natürlich richtig - nur ist es auch richtig, dass auch viele Gemeinden den Sarg kostenlos zur Verfügung stellen.

Allein die Tatsache, dass das Bestattungswesen unter staatlicher Aufsicht steht, erlaubt es uns nicht, den Bestattungsprozess als alltägliches Geschäft zu behandeln. Die Pietät gebietet uns mit dieser Thematik feinfühlig umzugehen. Daher ist es angebracht, dass mindestens der Einwohnerrat als Repräsentant der Gemeindeversammlung das Recht erhält, den Kostenschlüssel in diesem speziellen Fall selber festzusetzen, so wie dies das kantonale Recht vorsieht. Übrigens ist Allschwil die einzige Gemeinde, die ich kenne, die diesen Entscheid dem Gemeinderat überlässt.

Mark Aellen-Rumo

Allschwil, den 15. Februar 2003